

Inhouse-Fähigkeit und Erneuerbare-Energien-Gesetz

– Neue Wege aus der Praxis –

Manfred Becker

1.	Vergaberecht in der Praxis	29
1.1.	Inhouse-Fähigkeit – Wer braucht so etwas?	30
1.2.	Inhouse-Fähigkeit – Was bedeutet das?	31
1.2.1.	Kriterium 1 – Beteiligung	32
1.2.2.	Kriterium 2 – Kommunale Beherrschung der angeschlossenen Unternehmen	33
1.2.3.	Kriterium 3 – Verhältnis von Eigen- zu Fremdgeschäft	34
1.3.	Quintessenz zum ersten Teil des Beitrags	35
2.	Erneuerbare Energien Gesetz in der Praxis	36
3.	Verknüpfung von EEG und Vergaberecht	37
4.	Fazit	38
5.	Quellennachweis	38

Inhouse-Fähigkeit, ein Kunst-Begriff aus dem Vergaberecht und das *Erneuerbare-Energien-Gesetz* nebeneinander im Titel eines Vortrags - die Frage drängt sich auf, wo hier der Zusammenhang bestehen soll. Nun: In Fortsetzung meines Beitrags zur Abfallwirtschafts- und Energiekonferenz 2014 möchte ich erneut eine Brücke bauen und aufzeigen, wo die Umsetzung von Anforderungen aus unterschiedlichsten Vorgaben des Gesetzgebers zu überraschenden Wechselwirkungen in der Unternehmenspraxis führen – mit teils erheblichen wirtschaftlich negativen Konsequenzen.

1. Vergaberecht in der Praxis

Im Zuge der Modernisierung des europäischen Vergaberechts sind im April 2014 drei neue EU-Vergaberichtlinien in Kraft getreten und müssen nun innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umgesetzt werden. Die Federführung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Erklärte Ziele sind:

- Vergabeverfahren (auch) in Deutschland *einfacher, flexibler und anwenderfreundlicher* zu gestalten,

- Rechtssicherheit für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber zu erhöhen sowie
- Soziale, ökologische und wirtschaftliche Aspekte besser in Einklang zu bringen.

So nachzulesen auf der Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums [1]. Das hört sich zunächst einmal gut an – und doch sieht die Praxis ganz anders aus.

1.1. Inhouse-Fähigkeit – Wer braucht so etwas?

Ein kurzes Zitat aus meinem letztjährigen Beitrag zur Berliner Abfallwirtschafts- und Energiekonferenz sei an dieser Stelle erlaubt:

Aus der einst sehr stabilen Situation erwächst insbesondere für kommunal getragene Müllverwertungsanlagen ... ein mehrfaches Dilemma:

Einerseits sollen sie jederzeitige Entsorgungssicherheit auf höchstem ökologischem Niveau garantieren, gleichzeitig aber den sinkenden Siedlungsabfallmengen durch (freiwilligen) Kapazitätsrückbau und mehr Wettbewerb Rechnung tragen. Andererseits ist ihr Beitrag zur Energieversorgung, zum Klimaschutz und zur Ressourcenschonung gefordert und vielerorts unverzichtbar. Nicht zuletzt haben die Eigentümer vor dem Hintergrund äußerst klammer öffentlicher Kassen natürlich auch eine berechtigte Gewinnerwartung an ihre Anlagen.

Kurzum: Die Situation in der energetischen Abfallverwertung spitzt sich in einigen Teilen Deutschlands drastisch zu! Schon werden Rufe laut: Das brauchen wir nicht mehr.

Mit Blick auf die vom Landesumweltministerium NRW konkret geforderten freiwilligen Kapazitätsreduktionen ist provokant zu konstatieren:

Es ist fünf vor zwölf – oder schon später? [3]

Heute – ein Jahr später – werden in den Medien expressis verbis die ersten Anlagen in NRW öffentlich genannt, die nach Meinung von Vertretern der privaten Abfallwirtschaft geschlossen gehören. Sie tun dies in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Abfallwirtschaftsplans NRW und finden damit wohlwollendes Gehör beim Umweltminister. Dieser nennt sie im Rahmen der Anhörung zur Neuauflage des Abfallwirtschaftsplans vor allen anderen Verfahrensbeteiligten als *sehr wichtige Beteiligte* bei der zukünftigen Gestaltung der Abfallwirtschaft in NRW. [2]

Der Ruf nach der Schließung kommunaler Wettbewerbsanlagen bei höherer Stelle wird m.E. keinesfalls dem von der privaten (Abfall)Wirtschaft so hoch gehaltenen Wettbewerbsgedanken gerecht.

Irgendwie mutet das schon ein wenig hilflos an. Anmaßend ist es auf jeden Fall: Hier geht es um das Eigentum anderer! Dennoch kann der angestoßene Prozess durchaus sinnvoll und förderlich wirken, wenn er

- grenzüberschreitend,
- uneingeschränkt auf alle Marktteilnehmer (also auch Mitverbrenner, EBS-, mechanisch-biologische Aufbereitungsanlagen) und

- auf alle Abfallströme (in diesem Fall Siedlungs- und Gewerbeabfälle) sowie
- unter Berücksichtigung der Ziele der Energiewende durchgeführt wird.

Dann wird es nicht nur spannend, sondern auch sehr anspruchsvoll und bringt uns ökologisch und wirtschaftlich vorwärts.

Aus der Art und Weise aber, wie dieser Prozess aktuell läuft, kann Zweierlei geschlossen werden:

- zum Einen ist es in der Tat kurz vor Zwölf,
- zum Anderen wird deutlich, wer sich mit dem Thema *Inhouse-Fähigkeit* beschäftigen muss: Die Eigentümer und Betreiber kommunaler Müllverwertungsanlagen, die zukünftig zumindest die ihnen überlassenen Abfälle noch in die eigenen Anlagen bringen wollen. Und dazu gehören wir in Bonn auch.

1.2. Inhouse-Fähigkeit – Was bedeutet das?

Inhouse-Fähigkeit oder die Fähigkeit, einen Auftrag inhouse annehmen bzw. vergeben zu dürfen folgt aus der Logik des Vergaberechts. Mit den einfachen Worten des Nicht-Juristen erklärt umschreibt dieser Begriff die Bedingungen, die ein Unternehmen erfüllen muss, damit es im Zuge einer Direktvergabe – also ohne öffentliche Ausschreibung von einem oder mehreren Eigentümern/Gesellschaftern beauftragt werden kann. Da das Vergaberecht in erster Linie auf öffentliche Auftragsvergaben Anwendung findet, geht es hier in der Konsequenz um das Zustandekommen eines Auftragsverhältnisses zwischen Kommunen und kommunalem Unternehmen. Beispielhaft ist dies in Bild 1 auf die Situation der Abfallwirtschaft in Bonn übertragen dargestellt.

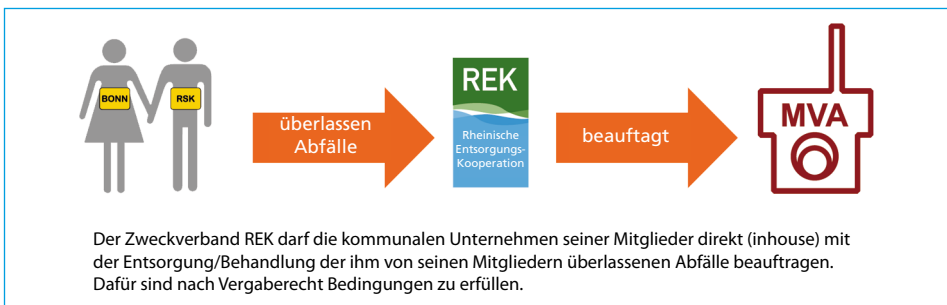


Bild 1: Inhouse-Vergabe

Aus der genannten Novellierung des EU-Vergaberechts leiten sich u.a. die folgenden Rahmenbedingungen ab, die mindestens zu erfüllen sind, um eine Direktvergabe, also ein Inhousegeschäft vornehmen zu dürfen:

- Beteiligung des Auftraggebers
- Kommunale Beherrschung
- 80 : 20 Eigen- zu Drittgeschäft

Das klingt zunächst einmal nicht dramatisch und sollte auch in der praktischen Anwendung kein Problem darstellen. Eine der damit seitens des Gesetzgebers verfolgten Zielsetzungen ist die Förderung von Kooperationen. Ich möchte im Folgenden u.a. unter Bezugnahme auf die Situation in der Region Bonn kurz darlegen, warum dies m.E. nicht so ist.

1.2.1. Kriterium 1 – Beteiligung

Die Stadt Bonn und der sie umgebende Rhein-Sieg-Kreis haben schon vor Jahren, wie andere Kommunen vor ihnen, auf das nahende Ende bestehender Abfallentsorgungsverträge einerseits und rückläufiger Auslastungsquoten vorhandener Abfallbehandlungsanlagen andererseits mit der Gründung eines Entsorgungszweckverbands (REK) reagiert. Durch wechselseitiges Einbringen der jeweiligen Anlagen ist schnell ein starker Verbund entstanden. Das Bestreben beider Verbandsmitglieder ist es, die kommunale Kooperation in der Abfallwirtschaft der Region weiter auszubauen. Dies geht nur zu für die umworbenen Kommunen attraktiven Konditionen.

Alles in Allem finden wir uns in NRW damit im Einklang mit den Zielen, die der neue Landesabfallplan vorgeben soll

- Ausbau kommunaler Kooperationen
- Steigerung des Wettbewerbs im Siedlungsabfallbereich
- Reduktion und Vereinheitlichung der Abfallgebühren.

Voreilige und wirtschaftlich nicht tragbare Kapazitätsreduktionen hingegen lehnen wir stringent ab.

Bedauerlicherweise schrecken nach unserer Erfahrung allerdings insbesondere kleinere Kommunen bzw. Kommunen ohne eigene Entsorgungsanlagen vor der Mitgliedschaft in einem Zweckverband zurück. Grund ist u.a. die aus dem Vergaberecht resultierende Bedingung der Miteigentümerschaft an den kommunalen Unternehmen, die von dem Zweckverband beauftragt werden sollen. Die inzwischen nahezu überall klammen Kommunen fürchten die damit verbundene Bindung von Haushaltsmitteln, die dringend an anderer Stelle benötigt werden. Selbst eine Mindestbeteiligung im Rahmen von nur zwei Prozent wird da schnell zur scheinbar unüberwindbaren Hürde. Scheinbar, weil es natürlich auch andere Lösungen für die Erfüllung dieser Vergaberechtsanforderung gibt. An dieser Stelle ist dringender Aufklärungsbedarf gegeben.

Darüber hinaus befürchten Vertreter von Kommunen, die bisher keine Erfahrung mit eigenen kommunalen Unternehmen haben, ein solches Engagement sei mit erhöhtem Organisations- und Überwachungsaufwand verbunden und beinhalte ein unternehmerische Risiken.

Aus diesen Gründen bedarf es intelligenter Lösungsansätze und intensiver Gespräche, um zu tatsächlichen Kooperationen im Sinne echter Partnerschaften zu kommen.

So manchem erscheint da eine Ausschreibung mit anschließender langfristiger Vertragsbindung an einen privaten Partner einfacher. Die vielen Vergabebeschwerden der jüngeren Vergangenheit mit langwierigen und aufwändigen juristischen Ausei-

nersetzungen sprechen allerdings eine deutlich andere Sprache. Und ob die zu garantierende Entsorgungssicherheit zu gleichbleibenden Konditionen dann auch tatsächlich auf Dauer gegeben ist, ist eine andere Frage.

Eine weitere Alternative sieht das Vergaberecht erkennbar momentan nicht vor. Wo es Sicherheit schaffen sollte, geschieht das Gegenteil!

Auch deshalb möchte ich hier abermals für aus meiner Sicht nicht nur wünschenswerte sondern gerade in der Abfallwirtschaft zunehmend notwendige Kooperationen zwischen privatwirtschaftlich organisierten und kommunalen Unternehmen werben. Die sogenannten PPP-Modelle bieten den eindeutigen Vorteil, die Stärken kommunaler Unternehmen mit denen der privaten Abfallwirtschaft zu verbinden. Allerdings steht dem die oben genannte Bedingung der kommunalen Beherrschung eindeutig im Wege:

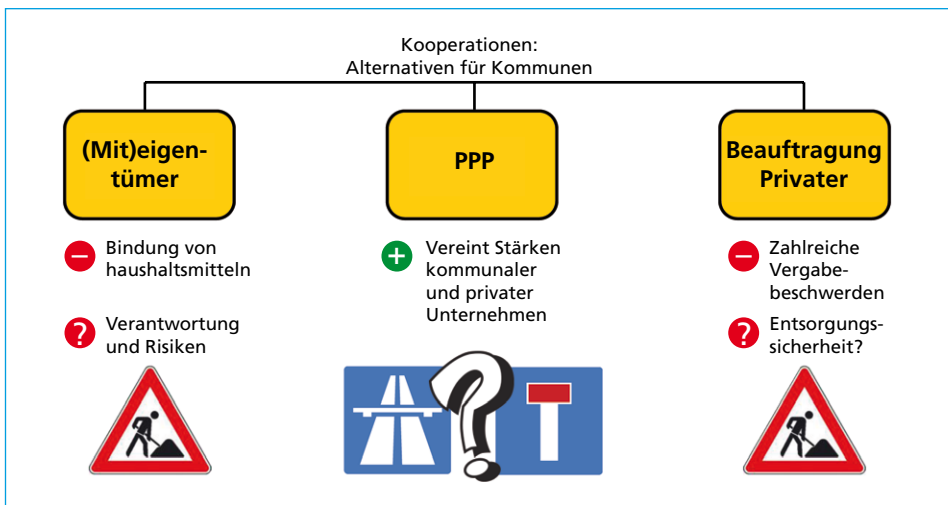


Bild 2: Darstellung der möglichen Alternativen der Kommunen

1.2.2. Kriterium 2 – Kommunale Beherrschung der angeschlossenen Unternehmen

Wer möchte sich schon in ein Unternehmen einbringen, in dem er per jure *quasi nix zu sagen* haben darf? Das Modell des Stillen Teilhabers ist sicherlich zumindest in der Abfallwirtschaft eher unattraktiv um nicht zu sagen: surreal.

Wer nun daraus folgert, ich sei für die Aufgabe der kommunalen Selbstverantwortung, der irrt. Diese Sichtweise entspricht der leider oft anzutreffenden *Entweder-oder*-Denkweise. Das eine oder andere kreative Beispiel der Praxis belegt, dass es auch anders geht. Deshalb fordere ich erneut flexiblere gesetzliche Regelungen, die dieser Kreativität kommunal-privatwirtschaftlicher Kooperationen den notwendigen Raum bieten.

Womit wir indirekt auch schon bei der dritten genannten Forderung angekommen wären: Dem Anspruch, dass ein Unternehmen nur dann im Zuge einer Inhouse-Vergabe direkt beauftragt werden kann, wenn das sogenannte Eigengeschäft mehr als

achtzig Prozent der wirtschaftlichen Betätigung ausmacht. So begrüßenswert die mit der Novellierung erfolgte Konkretisierung dieser Vorgabe auch ist, so hinderlich ist dann doch der Wert an sich. Mit Blick auf die Praxis übersetzt heißt das für mich: Zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel.

Und das gilt m.E. sowohl für rein kommunale Unternehmen, wie auch für PPP-Konstellationen.

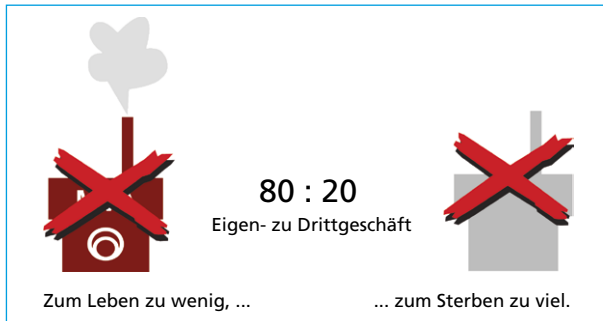


Bild 3:

Darstellung des Verhältnisses von Eigen- und Drittgeschäften

1.2.3. Kriterium 3 – Verhältnis von Eigen- zu Fremdgeschäft

Eigengeschäft – Fremdgeschäft – Geschäft ist Geschäft – oder?

Die Frage, was denn der Unterschied zwischen Eigen- und Fremd- oder Drittgeschäft sein soll, liegt auf der Hand. Mit Praxisbezug und juristisch laienhaft lautet die Antwort: All das, was an Umsätzen aus dem eigentlichen kommunalen Auftrag, also im Fall der MVA Bonn GmbH aus der Siedlungsabfallentsorgung generiert wird, nennt sich Eigengeschäft. Die zusätzlichen Erlöse aus der Verwertung gewerblicher Abfälle werden zum Drittgeschäft. Per Definition des novellierten Vergaberechts müssen mehr als achtzig Prozent des Gesamtumsatzes aus dem Eigengeschäft erzielt werden.

Dass dieses Verhältnis dauerhaft nicht problemlos einhaltbar ist, folgt zwangsläufig aus den Entwicklungen in der Abfallwirtschaft:

- Die kommunalen Siedlungsabfallmengen sind rückläufig,
- den Forderungen nach niedrigeren Verbrennungspreisen muss nachgegeben werden,
- Ergo sinkt der Eigenumsatz.

Damit geraten wir in eine sich immer schneller drehende Abwärtsspirale, denn sinkender Eigenumsatz führt nach Kriterium 3 zwangsläufig zur Reduktion des zulässigen Drittgeschäfts. Die Perversion dieses Sachverhalts wird deutlich, wenn berücksichtigt wird, dass an Unternehmen wie der MVA Bonn vom Eigentümer neben jederzeitiger Entsorgungssicherheit auch zumindest geringe positive Beiträge zum Haushalt und gleichzeitig ein Maximum an Energielieferung erwartet werden. Das ist nur durch Vollauslastung und Erlösbeiträge aus der Verwertung von Gewerbeabfällen möglich. Wenn Vollauslastung aus Gründen der Energielieferung aber sein muss und gleichzeitig

der damit generierbare Umsatz limitiert wird ergibt sich zumindest theoretisch eine Reaktion, die niemand ernsthaft für sinnvoll erachten kann: Die Preise für anzunehmende Gewerbeabfälle müssten bis an die Grenzkosten abgesenkt werden, um das Drittgeschäft – den Dritt-Umsatz auf den zulässigen Rahmen zu begrenzen. Wenn das nicht genügt, kann eine weitere Reduktion des Drittgeschäfts nur durch Begrenzung der verwertbaren Gewerbeabfallmengen erreicht werden. Wie lange das wirtschaftlich durchhaltbar ist, ist äußerst fraglich.

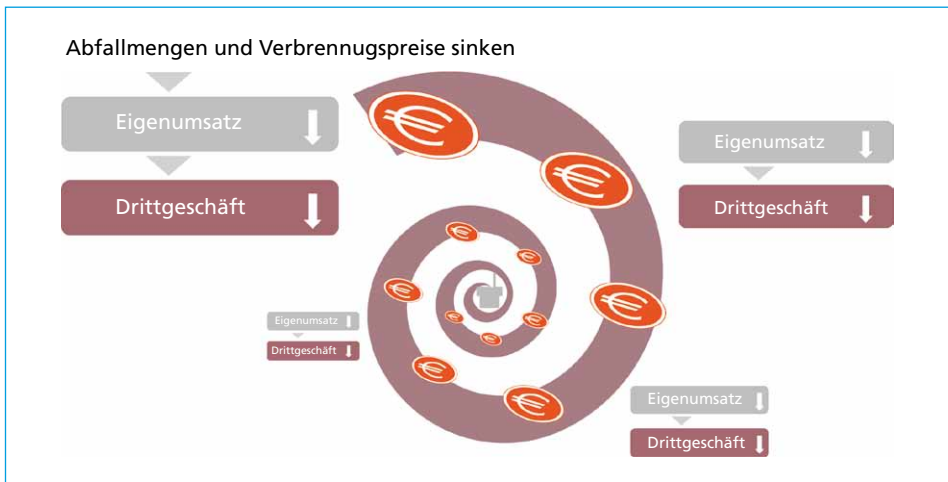


Bild 4: Abwärtsspirale der 80 : 20 -Regel

Für die MVA Bonn konnte eine Lösung innerhalb des Konzerns entwickelt werden, das Fremdgeschäft auf das zulässige Maß zu reduzieren und gleichzeitig den wirtschaftlichen Fortbestand der Verwertungssparte mit positiven Beiträgen zum Konzernergebnis sicherzustellen. Die Umsetzung läuft.

...

Es sei noch einmal betont, dass die genannten Anforderungen selbstverständlich nicht grundweg von allen kommunalen Unternehmen zu erfüllen sind, sondern nur von Solchen, die im Zuge einer Direktvergabe einen Auftrag kommunalen Ursprungs übernehmen sollen.

1.3. Quintessenz zum ersten Teil des Beitrags

Die Novelle des Vergaberechts geht zumindest bezogen auf die vorgenannten Aspekte im Ansatz in die richtige Richtung. Dennoch ist sie deutlich zu kurz gesprungen. Wie leider sehr oft ist auch hier ein erhebliches Defizit dahingehend zu verzeichnen, was eine ganzheitliche Betrachtung von Folge- und Wechselwirkungen betrifft. Insofern liegt aus meiner Sicht auf der Hand: Das Vergaberecht trägt NICHT unterstützend und fördernd zum Erhalt kommunaler Unternehmen, also kommunalen Eigentums bei.

Am langen Ende führt dies zwangsläufig zu steigenden Verbrennungspreisen, höheren Gebühren, dem daraus resultierenden Scheitern kommunaler Kooperationen und letztendlich zum Ausverkauf kommunaler Abfallbehandlungsanlagen! Abermals frage ich mich: Ist es das, was gewollt ist? Kann so Entsorgungssicherheit auf höchstmöglichem ökologischem Niveau auch langfristig in die Zukunft für jeden Bürger, für Gewerbe und Industrie bezahlbar garantiert werden? Meines Erachtens nicht.

2. Erneuerbare Energien Gesetz in der Praxis

Schwerpunktwechsel zum Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, kurz EEG genannt. Ein Zusammenhang zum ersten Teil des Beitrags ist zunächst nicht erkennbar. Und dennoch gibt es ihn in der Praxis, wie das Beispiel der Situation in Bonn zeigen wird.

Die MVA Bonn GmbH ist seit jeher Bestandteil des Konzerns der Stadtwerke Bonn. Die Kernkompetenz der MVA liegt im Segment der Abfallverwertung, die ihrer Schwes-tergesellschaft Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg (EnW GmbH) in der Bereitstellung und Verteilung von Energie (Strom, Fernwärme, Gas) und Wasser in Stadt und Region. Nach der Logik des Konzerns wird jede Kernkompetenz innerhalb des Konzerns nur einmal vorgehalten. Deshalb produziert EnW im mit einer neuen, hochmodernen GuD-Anlage ausgestatteten Heizkraftwerk Nord u.a. aus dem von der MVA gelieferten Dampf in Koppelproduktion Strom und Fernwärme. Darunter auch den überwiegenden Teil des Stroms, der zur Deckung des Eigenbedarfs zum Betrieb der Müllverwertungsanlage benötigt wird. Die MVA selbst verfügt nur über eine kleine Gegendruckturbine mit 0,85 MW elektrischer Leistung, die in erster Linie auf die Bereitstellung von im Prozess benötigtem Niederdruckdampf ausgelegt wurde. Abgerechnet wird in die eine Richtung über einen Dampfliefervertrag und in die andere Richtung über einen Stromliefervertrag. Mit Einführung des EEG unterliegt leider auch dieser Stromliefervertrag der EEG-Beaufschlagung. Der rapide ansteigende Anteil des EEG-Aufschlags an den Strombezugskosten der MVA hat sich für diese in der jüngeren

Vergangenheit zunehmend zum Wettbewerbsnachteil entwickelt: Das Mehr an Dampferlösen wurde deutlich überkompensiert durch die ständig steigenden EEG-Aufschläge.

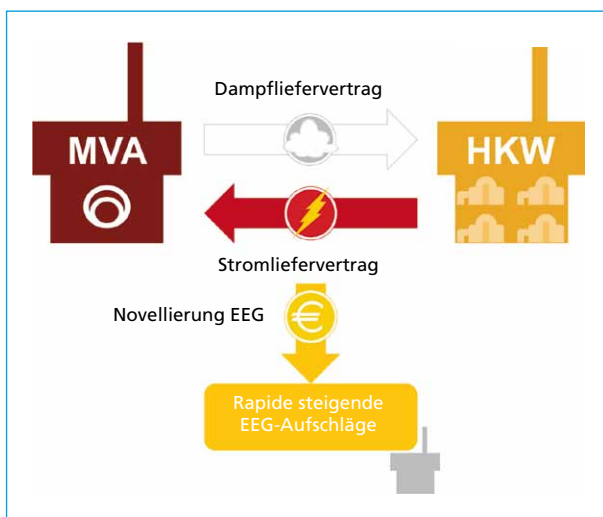


Bild 5:

EEG-Novelle beauftragt Eigenstrom

Eine Weitergabe dieser Kosten an die Kunden ist in der heutigen Situation der Abfallwirtschaft schlicht undenkbar geworden: Die Kunden interessieren sich nicht dafür, dass sie mit der Verwertung ihrer Abfälle in der MVA Bonn auch einen Beitrag zur Förderung regenerativer Energien leisten. Was zählt, ist inzwischen allein der Preis. Dies gilt inzwischen nicht mehr nur für den Gewerbeabfallmarkt, sondern uneingeschränkt auch für die Siedlungsabfallkunden. Auch dass der weitaus größte Teil des Stroms in den Anlagen zur Abgasreinigung verbraucht wird, ist irrelevant. Ein Antrag auf Befreiung war unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht erfolgreich umsetzbar. Die im EEG definierten Kriterien für Befreiungstatbestände greifen nicht.

Die ursprünglich ebenso ökologisch wie wirtschaftlich vorteilhafte *Stadtwerke-Gesamtlösung* gerät dadurch zunehmend unter Druck. Begegnet werden kann dem im konkreten Fall nur durch eine Erhöhung der Eigenproduktion im Rahmen einer Konzernlösung – allerdings mit den bekannten Chancen und Risiken. Doch auch dies ist seit der aus unserer Sicht überstürzten Novellierung des EEG im Februar 2014 nur unter abermals erheblich erschwerten Bedingungen möglich.

Für Unternehmen, die die Inhousefähigkeit anstreben, ist dies zusätzlich kritisch zu beleuchten. Der zunächst nicht erkennbare unmittelbare Zusammenhang ergibt sich aus den Anteilen der Dampferlöse am Umsatz, die sich durch eine erhöhte Strom-Eigenproduktion negativ verändern.

3. Verknüpfung von EEG und Vergaberecht

Wir erinnern uns, dass im Vergaberecht nach Eigen- und Fremdumsatz differenziert wird. Der aus dem Verkauf des Dampfes erzielte Erlös ist vergaberechtlich dem Eigenumsatz zuzurechnen. Hierfür gibt es eine ganze Reihe von Gründen, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden sollen. Nun führt die Lohnverstromung zu einer Minderung der direkt vermarktbareren Dampfmenge und damit zu einer Minderung des bisherigen Eigenumsatzes. Im Hinblick auf die weiter oben skizzierte Thematik ein nicht gewünschter Effekt, der nur in Grenzen wirtschaftlich verkraftbar ist. An dieser Stelle sind also die Kosteneinsparungen einerseits und die Auswirkungen auf die Umsatzverschiebungen andererseits genauestens abzuwägen. Eine übliche unternehmerische Aufgabe werden Sie sagen. Ich stimme zu – und auch wieder nicht. Denn die Bemühungen, die völlig unterschiedlichen Vorgaben der Gesetze mit den Zielsetzungen von MVA, EnW, Konzern und Entsorgungszweckverband zu einem wirtschaftlich tragfähigen Gesamtkonzept zu kombinieren, führte zu einem komplexen Prozess mit mehreren Optimierungsgrößen, die wiederum wechselseitig voneinander abhängig sind. Gewissermaßen ein Gleichungssystem mit mehreren Unbekannten, aber einer zu geringen Anzahl bekannter Vorgaben, die sich zudem über die Zeit verändern.

Auch an dieser Stelle konnte im Rahmen eines gemeinsam mit EnW entwickelten und umgesetzten Pacht- und Lohnverstromungsmodells innerhalb des Stadtwerkekonzerns eine innovative Lösung gefunden werden, die den Konzern stärkt. Sie wird einerseits den Ansprüchen des EEG gerecht, erlaubt aber andererseits die Einhaltung der Vergaberechtskriterien zur Überführung der MVA in die Inhousefähigkeit ohne den Fortbestand des Unternehmens zu gefährden.

4. Fazit

Die Umsetzung der Anforderungen aus Vergaberecht und EEG stellt ebenso wie zahlreiche andere Gesetzesvorgaben anspruchsvolle, komplexe Herausforderungen an kommunale Unternehmen. An zwei Beispielen wurde die enge Verzahnung unterschiedlichster Rechtsgebiete aufgezeigt, wie sie in dieser Ausprägung wohl überwiegend nur kommunale Unternehmen trifft. Einmal mehr hat sich die Einbindung der MVA Bonn GmbH in die Konzernstruktur der Stadtwerke Bonn als vorteilhaft für die Entwicklung flexibler, innovativer und zukunftsorientierter Modelle erwiesen. So können insgesamt ausgesprochen positive Beiträge zu einer nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit Strom und Fernwärme in Verbindung mit einer ökologisch wie energetisch hochwertigen Abfallverwertung erbracht werden. Und das zu für die Bürger ausgesprochen attraktiven Konditionen.

Abermals schließe ich mit Abraham Lincoln:

Wir müssen zusammenhängen, sonst hängen wir einzeln!

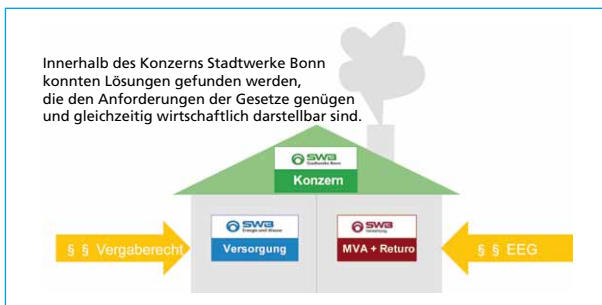


Bild 5:

Innovativ Lösung der Stadtwerke Bonn

5. Quellennachweis

- [1] <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Wirtschaft/Wettbewerbspolitik/oeffentliche-auftraege,did=190884.html>
- [2] Schließung von Müllverbrennungsanlagen? WDR Lokalzeit aus Dortmund vom 24.09.2014
- [3] Vereinbarkeit von Daseinsvorsorge, Vergaberecht und Gebührenstabilität in der Praxis, Berliner Abfallwirtschafts- und Energiekonferenz 2014, Manfred Becker, MVA Bonn GmbH

Abkürzungsverzeichnis:

EnW	Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
ITAD	Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V.
LAP	Landes Abfallwirtschaftsplan
MHKW	Müllheizkraftwerk
MW	Megawatt
MVA	Müllverwertungsanlage
ÖRE	Öffentlich-rechtliche-Entsorgung
REK	Zweckverband Regionale Entsorgungskooperation

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Karl J. Thomé-Kozmiensky (Hrsg.):
Strategie • Planung • Umweltrecht, Band 9

ISBN 978-3-944310-19-0 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2015
Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,
M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky, Dr.-Ing. Stephanie Thiel
Erfassung und Layout: Ginette Teske, Sandra Peters, Berenice Gellhorn, Cordula Müller,
Carolin Bienert, Janin Burbott

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funk-sendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.